

## Entwurf

### **Ver- und Entsorgungsvertrag über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde und Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 13.01.1997 in der Neufassung vom \_\_\_\_\_2008**

die Stadt Luckenwalde,  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Elisabeth Herzog-von der Heide

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

die Nuthe Wasser und Abwasser GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Ulrich Engelmann

- nachfolgend „Gesellschaft“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt -

vereinbaren die Neufassung des Ver- und Entsorgungsvertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 13.01.1997.

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 Ver- und Entsorgungsgebiet
- § 2 Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung
- § 3 Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung
- § 4 Aufgabenhoheit der Stadt
- § 5 Öffentliche Einrichtungen
- § 6 Allgemeine Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung
- § 7 Eigenkontrollen, Indirekteinleiter, Abwasserabgaben
- § 8 Kontrollrechte
- § 9 Leistungen und Pflichten der Gesellschaft
- § 10 Aufgaben der Gesellschaft als Verwaltungshelfer
- § 11 Investitionszuschüsse
- § 12 Finanzierung der Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung
- § 13 Folgepflicht und Folgekosten
- § 14 Anlagevermögensübersicht
- § 15 Betreiberentgelt
- § 16 Fälligkeit des Betreiberentgeltes
- § 17 Messung der gelieferten Frischwassermengen und entsorgten Abwässer und Klärschlämme
- § 18 Haftung und Versicherung
- § 19 Höhere Gewalt
- § 20 Loyalitätsklausel
- § 21 Teilunwirksamkeit, Regelungslücke
- § 22 Übergangsregelungen für bereits von der Stadt geplante und begonnene Vorhaben der Niederschlagswasserbeseitigung
- § 23 Laufzeit des Vertrages, Kündigung
- § 24 Endschäftsbestimmungen

### Anlagen

## Präambel

Die öffentliche Wasserversorgung ist [nach § 59 Brandenburgisches Wassergesetz \(BbgWG\)](#) eine kommunale Aufgabe. Die öffentliche Abwasserbeseitigung gehört nach ~~dem Brandenburgischen Wassergesetz § 66 BbgWG~~ zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Stadt und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Jahre 1994 die gemeinsame Gesellschaft gegründet und nachfolgend ihr Anlagevermögen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in die Gesellschaft eingebracht. Mit dem Ziel der Errichtung eines einheitlichen Ver- und Entsorgungsgebietes auf beiden Gemeindegebieten verbunden mit einheitlichen Preisen, Gebühren und Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben die Stadt und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal am 15.10.1999 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, der am 15.11.2007 neu gefasst wurde. Mit diesem Vertrag hat die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ihre Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Stadt übertragen. Die Stadt ist damit auf beiden Gemeindegebieten Aufgabenträgerin der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geworden, für deren Aufgabenerledigung sie sich der Gesellschaft als Erfüllungsgehilfin, wie nachfolgend geregelt, bedient. ~~Die hoheitlichen Befugnisse der Stadt, wie Planungs-, Satzungs- und Abgabehoheit werden durch die Einschaltung der Gesellschaft nicht berührt.~~

### §1

#### Ver- und Entsorgungsgebiet

Ver- und Entsorgungsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist das [Hoheitsg](#)Gebiet der Stadt ~~einschließlich der Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg~~ sowie das [Hoheitsg](#)Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. [Die nach diesem Vertrag geltenden Rechte und Pflichten gelten nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrages auch für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal.](#)

### § 2

#### Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung

- (1) Die Gesellschaft nimmt als Erfüllungsgehilfin der Stadt die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung nach § 59 Brandenburgisches Wassergesetz im Versorgungsgebiet wahr. Die Aufgaben umfassen die Förderung und Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser sowie die Herstellung, die Erweiterung, die Erneuerung, die Unterhaltung aller Anlagenbestandteile, die für eine gesicherte und den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechende Wasserversorgung erforderlich sind. Hierzu gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Wasserzähleinrichtung. Dieses Anlagevermögen ist Eigentum der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft liefert nach Können und Vermögen unentgeltlich Wasser für Feuerlöschzwecke und Feuerlöschübungszwecke ~~der Stadt~~ [im Versorgungsgebiet](#). Die Gesellschaft errichtet und unterhält [im Versorgungsgebiet](#) unentgeltlich die Anlagen der öffentlichen Löschwasserversorgung, sofern sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung sind. Die erforderliche Kontrolle der Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen wird von der Stadt und der Gesellschaft gemeinsam durchgeführt. Näheres können die Vertragsparteien in einer Nebenvereinbarung bestimmen.

### § 3

#### Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung

- (1) Die Gesellschaft nimmt als Erfüllungsgehilfin der Stadt die leitungsgebundene Beseitigung des auf dem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers nach § 66 Brandenburgisches Wassergesetz wahr. Zum Leistungsumfang gehört auch die Reinigung des anfallenden Schmutzwassers sowohl aus leitungsgebundenen Anlagen als auch aus privaten Sammelgruben sowie die Behandlung von Klärschlamm aus privaten Kleinkläranlagen.
- (2) Der Gesellschaft obliegt die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Unterhaltung aller Anlagenteile der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Hierzu gehören auch die Grundstücksanschlüsse. Dieses Anlagevermögen ist Eigentum der Gesellschaft. Nicht zum Leistungsumfang gehören die Regeneinläufe der Fahrbahnen sowie die dazugehörigen Anschlussleitungen.

### § 4

#### Aufgabenhoheit der Stadt

- (1) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 2 und 3 dieses Vertrages durch die Gesellschaft wird die der Stadt nach den §§ 59 und 66 Brandenburgisches Wassergesetz zugewiesene Aufgabenhoheit nicht berührt. Die Planungs-, insbesondere verbleiben die Satzungs- und Abgabehoheit verbleiben bei der Stadt. Dies betrifft auch alle Verfügungen im Zusammenhang mit dem Anschluss und der Benutzung der Anlagen der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung einschließlich der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzerzwangs.
- (2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung nach den §§ 2 und 3 dieses Vertrages hat die Stadt gegenüber der Gesellschaft sämtliche Aufsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte, welche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. Die Stadt ist insbesondere berechtigt, im Rahmen des vorstehenden Umfangs Einsichtnahme in Geschäftsvorfällen der Gesellschaft zu verlangen und Stellungnahmen hierzu von ihr abzufordern. Gesetzliche Aufsichts- und Kontrollrechte bleiben unberührt.
- (3) Die Gesellschaft hat bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung die Vorgaben der jeweils gültigen Wasserver- und Abwasserentsorgungskonzepte sowie die im Versorgungsgebiet vorhandenen sonstigen relevanten städtische Planungen – wie Bebauungspläne, Ausbauplanungen und dgl. – zu beachten. Ferner hat die Gesellschaft die ihr übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sowie auf der Grundlage der kommunalen Satzungen und sonstigen rn für das Versorgungsgebiet verbindlichen Beschlüsse der Stadt-verordnetenversammlung durchzuführen.
- (4) Die Stadt wird die Gesellschaft vorher anhören, wenn der Erlass oder die Änderung von wasser- und abwasserrelevanten Satzungen beabsichtigt wird. Ferner wird die Stadt die Gesellschaft vorher anhören, wenn sie beabsichtigt einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang stattzugeben.

### § 5

#### Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die sich im Eigentum der Gesellschaft befindenden sowie die noch von ihr zukünftig zu errichtenden Anlagen oder Anlagenteile der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind

öffentliche Einrichtungen. Dies betrifft auch Anlagen oder Anlagenteile, die sich noch im Eigentum der Stadt befinden, eine Eigentumsübertragung auf die Gesellschaft jedoch zukünftig vorgesehen ist. Zur zukünftigen Übertragung von Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf die Gesellschaft bedarf es gesonderter vertraglicher Vereinbarungen.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, die noch im Eigentum der Stadt befindlichen Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung für die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 2 und 3 dieses Vertrages bis zu einer späteren Eigentumsübertragung unentgeltlich zu nutzen. Im Gegenzug hierzu übernimmt die Gesellschaft für diese Anlagen oder Anlagenteile die Unterhaltungs- und Sicherungspflicht zu ihren Lasten.

## § 6

### **Allgemeine Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung**

- (1) Die Gesellschaft hat bei der Errichtung und beim Betrieb der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen alle einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsakte, behördliche Auflagen sowie die Satzungen [der Stadt im Versorgungsgebiet](#) zu beachten. Sie hat auch solchen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, die unmittelbar die Stadt verpflichten, aber die der Gesellschaft obliegenden Tätigkeiten berühren. Gleiches gilt, wenn verbindliche Verwaltungsentscheidungen unmittelbar an die Stadt gerichtet sind, aber der Gesellschaft obliegenden Tätigkeiten berühren. Verwaltungsentscheidungen sind verbindlich, wenn die Stadt die Erfüllung der mit ihnen ausgesprochenen Verpflichtungen verlangt, sie bestandskräftig sind oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht erreicht werden konnte. Kosten für Rechtsbehelfe die der Stadt aufgrund ihrer Aufgabenhoheit entstehen, jedoch Angelegenheiten des Leistungsumfangs der Gesellschaft betreffen, trägt die Gesellschaft, sofern die Stadt die Rechtsbehelfe auf ihr Begehren hin durchführt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Änderungen von gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen unverzüglich umzusetzen. Von technischen Regelungen kann nur mit Einwilligung der Stadt abgewichen werden.
- (2) Die Gesellschaft darf – unbeschadet der Grundsätze dieses Vertrages – im Rahmen der ihr obliegenden Tätigkeiten anlagentechnische und anlagenbetriebsbezogene Änderungsmaßnahmen nach eigenem Ermessen treffen. Maßnahmen, welche die jeweils gültigen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungskonzeptionen ändern, dürfen nur getroffen werden, wenn die Stadt hierzu ihre schriftliche Zustimmung erklärt hat.
- (3) Die Stadt stimmt der Ausübung und erforderlichenfalls der Übertragung der Rechte auf die Gesellschaft zu, die der Stadt aus den dem Betrieb der Anlagen betreffenden Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und Erlaubnissen erwachsen sind. Die Zustimmung ist auf die Dauer dieses Vertrages beschränkt.
- (4) Die Gesellschaft hat bei allen ihr obliegenden Tätigkeiten die Betriebssicherheit der Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung zu gewährleisten. Betriebliche Störungen und Unterbrechungen sind unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- (5) Die Vertragspartner haben sich – unbeschadet in diesem Vertrag geregelter weitergehender Informationspflichten – während der Dienstzeiten nach folgender Maßgabe zu informieren:
- Die Vertragspartner unterrichten einander in Fällen, in denen die Stadt in ihrer Wasserver- und Abwasserentsorgungspflicht oder die Gesellschaft in die ihr obliegenden Tätigkeiten betroffen werden können. Die Gesellschaft unterrichtet die Stadt insbe-

sondere von wichtigen Vorkommnissen beim Betrieb der Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, welche die Betriebssicherheit gefährden sowie bei Havarien, die bei der Unteren Wasserbehörde meldepflichtig sind.

- Die Vertragspartner informieren einander, wenn eine Inanspruchnahme durch eine Behörde oder einen Privaten erfolgt oder erwartet werden kann.
- Entscheidungen der Unteren Wasserbehörde, welche die rechtlichen Belange der Stadt als Aufgabenträgerin im Sinne der §§ 59 und 66 Brandenburgisches Wassergesetz betreffen, sind mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Eigenkontrollen, Indirekteinleiter, Abwasserabgaben**

- (1) Die Gesellschaft hat die vorgeschriebenen Eigenkontrollen der Abwasseranlagen und –einleitungen eigenverantwortlich durchzuführen.
- (2) Die Gesellschaft führt eine Kontrolle und Beratung der Indirekteinleiter durch.
- (3) Außergewöhnliche betriebliche Vorgänge, insbesondere in Bezug auf Ergebnisse der Kontrollmessungen im Rahmen der Eigenkontrolle und der Indirekteinleiterüberwachung, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters der Stadt erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Gesellschaft.
- (5) Die Abwasserabgabe trägt die Stadt. Zur Reduzierung der Abwasserabgabe wird die Gesellschaft im Rahmen des Möglichen bei der zuständigen Behörde im Namen der Stadt die Einhaltung eines niedrigeren Wertes als den im Bescheid zur Abwasserabgabe festgelegten Überwachungswert oder die Einhaltung einer geringeren als der im Bescheid festgelegten Abwassermenge erklären, soweit die technischen Voraussetzungen von der Gesellschaft geschaffen wurden und die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Erklärung darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.
- (6) Zur Minderung der Abwasserabgaben wird die Gesellschaft auf der Grundlage der hierzu geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Abwasserabgabengesetz die Anrechnung der von ihr jeweils jährlich getätigten relevanten Investitionen über die Stadt bei der zuständigen Behörde beantragen.

## **§ 8**

### **Kontrollrechte**

Die Stadt hat, neben sonstigen in diesem Vertrag genannten Rechten, die nachstehenden Aufsichts- und Kontrollrechte:

- Die Stadt ist berechtigt, die Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung zu betreten, besichtigen sowie ihren Zustand zu prüfen.
- Die Stadt kann jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen, Pläne und Belege der Gesellschaft nehmen, zu deren Führung und Aufbewahrung diese im Rahmen der ihr obliegenden Tätigkeiten verpflichtet ist. Die Stadt ist insbesondere zur Einsichtnahme in die Betriebstagebücher für sämtliche von der Gesellschaft betriebenen Anlagenteile berechtigt. Der Stadt ist es gestattet, bei Bedarf von diesen Unterlagen Kopien zu ziehen.

## **§ 9 Leistungen und Pflichten der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung einschließlich der Niederschlagswasserentsorgung langfristig zu sichern und alle für die Erreichung dieses Zieles erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Hierzu zählen neben den Maßnahmen zum Gewässerschutz, der den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Betrieb und die Wartung der Anlagen bzw. Anlagenteile. Diese sind stets in einem voll funktionsfähigen Zustand zu halten. Insbesondere ist die jederzeitige Betriebsfähigkeit zu gewährleisten, sind notwendige Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen, Wartungs- und Reparaturarbeiten regelmäßig und, soweit erforderlich, außerordentlich durchzuführen sowie die Kosten für reine Investitionen so gering wie möglich zu halten.
- (2) Die Gesellschaft hat die im Entsorgungsgebiet anfallenden Abwässer, welche der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegen, hierzu zählen auch die aus abflusslosen Sammelgruben stammenden Fäkalabwasser sowie die aus Kleinkläranlagen stammenden Klärschlämme auf der Kläranlage, zu behandeln. Gereinigte Abwässer sind dem Vorfluter zuzuführen, anfallende Klärschlämme sind zu verwerten oder zu entsorgen. Sonstige anfallende Reststoffe sind zu entsorgen.
- (3) Die Gesellschaft wird die erforderlichen Herstellungs- und Sanierungsmaßnahmen durchführen, welche Gegenstand der jeweils fortzuschreibenden und von der Stadt zu bestätigenden Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungskonzeptionen sind. Die Gesellschaft sichert eine vertragsgemäße, insbesondere ordnungsgemäße und technisch einwandfreie Herstellung zu.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall von der Gesellschaft die Herstellung oder Sanierung von Anlagenteilen verlangen, die nicht Gegenstand der jeweils gültigen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungskonzeptionen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn von einzelnen Straßenbaulastträgern straßenbauliche Maßnahmen vorgesehen sind, in deren Rahmen auch abweichend der vorhandenen Wasserver- und Abwasserbeseitigungskonzeptionen Anlagen oder Anlagenteile der Wasserver- und Abwasserentsorgung betroffen sind. Dies betrifft auch Maßnahmen an Grundstücksanschlussleitungen.  
Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gesellschaft geplante straßenbauliche Maßnahmen im Stadtgebiet im Rahmen der gegenseitigen Informationspflicht frühestmöglich mitgeteilt werden. Straßenbauliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, bei denen auch Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung betroffen sind, werden im Innenverhältnis zwischen der Gemeinde und Gesellschaft abgestimmt. Die Gesellschaft ist gegenüber der Stadt verpflichtet, den hieraus resultierenden Investitionsbedarf, der nicht Gegenstand der jeweils gültigen Wasserver- und Abwasserentsorgungskonzeptionen ist, der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die nach den Absätzen 3 und 4 hergestellten bzw. noch herzustellenden Anlagen oder Anlagenteile sind Eigentum der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschaft hat die für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen bzw. Anlagenteile alle erforderlichen wasserrechtlichen, immissionsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Soweit Genehmigungen nur im Namen der Stadt beantragt werden können, sind solche Anträge, unbeschadet der vorgenannten Kostentragungspflicht, von der Gesellschaft vorzubereiten und in Abstimmung mit der Stadt in

deren Namen zu stellen. Wird eine Genehmigung verweigert oder eine Auflage erteilt, trägt die Gesellschaft die dadurch verursachten Kosten.

- (7) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter zu bedienen. Sie hat sicherzustellen, dass die Vergabe von Leistungen nach den Grundsätzen des Wettbewerbs, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt. Die Gesellschaft wird sich im Rahmen des rechtlich Möglichen vorrangig regionalansässiger Unternehmen bedienen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Gesellschaft als Verwaltungshelfer**

- (1) Die Gesellschaft wird die Stadt in allen Verwaltungsangelegenheiten auf dem Gebiet der Wasserver- und Abwasserentsorgung fachlich unterstützen und alle geforderten Zuarbeiten, die das Vertragsverhältnis betreffen, erbringen.
- (2) Die Gesellschaft führt insbesondere im Namen der Stadt das Antrags- und Genehmigungsverfahren für Anschlüsse an die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlage durch, liefert Stellungnahmen für Verfahren zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzerzwanges sowie für Widerspruchsverfahren und wirkt bei der Erstellung und Änderungen von Satzungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung beratend mit. Die Gesellschaft erarbeitet im Auftrag der Stadt die erforderlichen Stellungnahmen für Fach- und Aufsichtsbehörden, stellt erforderliche Anträge und holt notwendige Genehmigungen ein.
- (3) Die Gesellschaft erarbeitet für die Stadt sämtliche Anträge auf Fördermittel, Verwendungsnachweise sowie sonstige gegenüber den Bewilligungsbehörden abzugebenen Erklärungen. Die abschließende Unterzeichnung der Fördermittelanträge, Verwendungsnachweise sowie sonstiger abzugebenen Erklärungen erfolgt durch die Stadt.
- (4) Die Gesellschaft übernimmt für die Stadt das Versenden der Abwassergebührenbescheide sowie der Rechnungen für das Trinkwasserentgelt. Dies gilt auch für Gebühren und Entgelte im Zusammenhang mit sonstigen erbrachten Dienstleistungen der Gesellschaft. Das Inkasso der Gebühren und Entgelte erfolgt durch die Gesellschaft im Namen und im Auftrag der Stadt. Die Gesellschaft hat hierbei sicher zu stellen, dass deren Tätigkeit als für die Stadt erfolgtes Handeln unzweifelhaft nach außen hin erkennbar ist. Die Bescheiderstellung für Beiträge und Kostenerstattungsansprüche nach den §§ 8 und 10 Kommunalabgabengesetz Brandenburg erfolgt durch die Stadt. Näheres hierzu regelt § 12 dieses Vertrages.
- (5) Die Mahnverfahren für die Gebühren und Entgelte führt die Gesellschaft im Auftrag der Stadt durch. Die Gesellschaft ist berechtigt, Entgeltforderungen gegen Dritte bei Gericht im Namen und im Auftrag der Stadt einzuklagen. Die Stadt tritt hiermit ihre Entgeltansprüche gegen Dritte an die Gesellschaft ab.  
Soweit Mahnverfahren gegen säumige Gebührenzahler erfolglos bleiben, wird die Gesellschaft diese Verwaltungsvorgänge der Stadt zur Vollstreckung übergeben.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei säumigen Trinkwasserentgeltkunden im Namen und im Auftrag der Stadt Sperrandrohungen auszusprechen sowie Sperrungen des Trinkwasseranschlusses vorzunehmen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor einer beabsichtigten Sperrung die Stadt davon zu unterrichten. Bei zivilrechtlichen Klageverfahren gegen Sperrandrohungen bzw. Sperrungen des Trinkwasseranschlusses vertritt die Gesellschaft die Stadt bei Gericht. Die Bevollmächtigung der Gesellschaft zur Vertretung der Stadt wird hiermit erteilt.



## **§ 11 Investitionszuschüsse**

- (1) Die Stadt wird sich als Aufgabenträgerin der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung bemühen, alle hierfür in Betracht kommenden Investitionszuschüsse zu erhalten. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten leitet die Stadt zweckgebundene Investitionszuschüsse in dem Umfang an die Gesellschaft weiter, wie sie diese von der Bewilligungsbehörde erhält. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Weiterreichung der Investitionszuschüsse an die Gesellschaft einen steuerpflichtigen Vorgang darstellt.
- (2) Die Gesellschaft übernimmt alle aus dem jeweiligen Bewilligungsbescheid einschließlich seiner Nebenbestimmungen der Stadt entstehenden Rechte und Pflichten. Die Gesellschaft haftet gegenüber der Stadt für die Erfüllung aller aus dem Bewilligungsbescheid einschließlich seiner Nebenbestimmungen ergehenden Verpflichtungen, insbesondere für die zweckentsprechende und fristgemäße Verwendung der Zuschüsse sowie die Einhaltung der Zweckbindungsfrist der geförderten Maßnahmen. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der gewährten Zuschüsse durch den Zuwendungsgeber verpflichtet sich die Gesellschaft gegenüber der Stadt, diese innerhalb der vom Zuwendungsgeber gesetzten Frist an ihn im Namen der Stadt zu überweisen. Das Gleiche gilt für geschuldete Zinsforderungen für nicht fristgemäße Verwendung der Fördermittel.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei umstrittenen bzw. nicht eindeutigen Rückzahlungsforderungen des Zuwendungsgebers vor Rückzahlung die verfügbaren Rechtsmittel fristgemäß ausgeschöpft werden. Die hierfür notwendigen Widerspruchs- bzw. Klageverfahren führt die Stadt unter fachlicher Beteiligung der Gesellschaft durch. § 10 dieses Vertrages findet hier entsprechend Anwendung. Die mit dem Widerspruchs- und Klageverfahren ggf. verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die gewährten Investitionszuschüsse in vollem Umfang aufwandsmindernd bei der Ermittlung der Baukostenzuschüsse bzw. der Beiträge zu berücksichtigen

## **§ 12 Finanzierung der Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung**

- (1) Die der Gesellschaft auf eigene Rechnung für Maßnahmen der erstmaligen Herstellung von Anlagenteilen der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung entstandenen Herstellungsaufwendungen werden von der Stadt erstattet. Eine Erstattungspflicht besteht nur, soweit die Herstellungsaufwendungen nicht durch Zuschüsse Dritter (§ 11 dieses Vertrages) gedeckt sind. Die Gesellschaft hat diesen Herstellungsaufwand in Form von Kostenaufstellungen der Stadt nachzuweisen.  
Die Begleichung des von der Gesellschaft gegenüber der Stadt geltend gemachten Herstellungsaufwandes erfolgt in der Weise, dass die von der Stadt gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz Brandenburg vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge sowie die nach § 10 Kommunalabgabengesetz Brandenburg vereinnahmten Kostenerstattungsbeiträge an die Gesellschaft weitergeleitet und mit den Erstattungsforderungen der Gesellschaft verrechnet werden.  
Bei der Trinkwasserversorgung wird die Gesellschaft die Baukostenzuschüsse und Ersatzansprüche für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen und sonstigen erbrachten Leistungen auf der Grundlage der AVB Wasser V im Auftrag der Stadt bei den Anschlussnehmern geltend machen. Die Stadt tritt insoweit die Baukostenzuschüsse und Ersatzansprüche als Gegenleistung für den der Gesellschaft entstandenen Herstellungsaufwand an diese ab.

- (2) Die der Gesellschaft auf eigene Rechnung für Anlagen der Regenwasserableitung, die ausschließlich der Abführung des Straßenoberflächenwassers dienen, entstandenen Herstellungsaufwendungen hat die Stadt für die in ihrer Straßenbaulast befindlichen Straßen der Gesellschaft zu erstatten. Eine Erstattungspflicht besteht nur, soweit die Herstellungsaufwendungen nicht durch Zuschüsse Dritter (§ 11 dieses Vertrages) gedeckt sind. Entsprechendes gilt für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen.
- (3) Die der Gesellschaft auf eigene Rechnung für Anlagen der Regenwasserableitung, die sowohl der Abführung des Straßenoberflächenwassers als auch der Abführung des auf den Grundstücken anfallenden Regenwassers dienen, entstandenen Herstellungsaufwendungen trägt die Stadt als Straßenbaulastträger zu 50 %. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Anlagen der Regenwasserableitung in klassifizierten Straßen hergestellt, erneuert oder erweitert so bedarf es zur Kostenteilung zwischen der Gesellschaft und der Stadt als Baulastträger der Nebenanlagen und den jeweiligen Straßenbaulastträgern einer gesonderten Vereinbarung. § 23 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes findet hier entsprechend Anwendung. Das Gleiche gilt für Gemeindestraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (5) Die der Gesellschaft auf eigene Rechnung entstandenen Aufwendungen für notwendige Herstellungs-, Sanierungs-, Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die nicht durch Erstattungsleistungen nach den Abs. 1 – 4 sowie durch Investitionszuschüsse nach § 11 dieses Vertrages gedeckt werden, sind Bestandteil des zu vereinbarenden Betreiberentgeltes und damit abgegolten.
- (6) Der Erstattungsanspruch der Gesellschaft nach Abs. 1 wird jeweils mit den von der Stadt vereinnahmten Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Brandenburg, den Kostenerstattungsbeträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz Brandenburg sowie mit den von der Gesellschaft im Auftrag der Stadt erhobenen Baukostenzuschüsse nach der AVB Wasser V verrechnet.
- (7) Die Verrechnung nach Abs. 6 erfolgt getrennt nach den Sparten Wasser und Abwasser.  
Die Verrechnung für die Sparte Wasser erfolgt jährlich zum 31.12.  
Die Verrechnung für die Sparte Abwasser erfolgt jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. sowie 31.12. des laufenden Jahres.

### § 13

#### Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Ist auf dem Gebiet der Stadt ~~Luckenwalde einschließlich der Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg~~ aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen eine Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Gesellschaft notwendig, so wird die Gesellschaft derartige Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist planen und durchführen. Als angemessen gilt hier eine Frist von mindestens sechs Monaten.
- (2) Verlangt die Stadt in den ersten zehn Jahren nach der Errichtung, Änderung oder Umlegung einer Wasserversorgungs- oder Entwässerungsanlage deren Änderung, Umlegung oder Beseitigung, so hat die Stadt der Gesellschaft die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

Stellt die Stadt das Verlangen nach Ablauf von zehn, aber vor Ablauf von fünfundzwanzig Jahren, so tragen die Vertragsparteien die Folgekosten je zur Hälfte, nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren und vor Ablauf von vierzig Jahren trägt die Gesellschaft fünfundsiebzig Prozent, die Stadt fünfundzwanzig. Nach Ablauf von vierzig Jahren trägt die Gesellschaft die Folgekosten allein.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden für Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal entsprechende Anwendung. Hierzu bedarf es jedoch einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

## **§ 14**

### **Anlagevermögensübersicht**

- (1) Die Gesellschaft hat eine Anlagevermögensübersicht, getrennt nach den Sparten Wasser und Abwasser zu führen. Die Gliederung hat entsprechend den handelsrechtlichen sowie steuerrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
- (2) Aus der Anlagevermögensübersicht müssen sich mindestens jeweils ergeben:
- das Baujahr
  - die Anschaffungs- und Herstellungskosten
  - die jährlichen Abschreibungen sowie der Restbuchwert
- (3) Die gewährten Zuschüsse Dritter, vereinnahmten Beiträge, Baukostenzuschüsse sowie die Kostenerstattungsbeträge für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen sind aus der Buchhaltung nachzuweisen.

## **§ 15**

### **Betreiberentgelt**

- (1) Die Gesellschaft berechnet der Stadt getrennt nach den Sparten Wasser und Abwasser Betreiberentgelte, welche sich um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöhen. Mit diesen Entgelten sind sämtliche von der Gesellschaft nach diesem Vertrag zu erbringende Leistungen, mit Ausnahme der Aufwendungen nach § 12 dieses Vertrages, abgegolten.  
Die Betreiberentgelte sind auf der Grundlage der Verordnung PR Nr. 3053 und den dazugehörigen Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP – als Selbstkostenfestpreis zu ermitteln. In diesem Selbstkostenfestpreis darf max. ein Wagnis- und Gewinnaufschlag von 1% enthalten sein.
- (2) Das Betreiberentgelt für die öffentliche Wasserversorgung setzt sich aus einem fixen und variablen Entgeltbestandteil zusammen.
1. Zum fixen Leistungsentgelt gehören die Aufwendungen für:
- Die Abschreibungen. Hierbei sind die aufzulösenden Sonderposten aus erhaltenen Baukostenzuschüssen und Ersatzansprüchen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (§12 dieses Vertrages) als aufwandsmindernd zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die aufzulösenden Sonderposten aus erhaltenen Zuschüssen Dritter (§11 dieses Vertrages) aufwandsmindernd zu berücksichtigen, wobei hiervon im Einzelfall auf Antrag der Gesellschaft und Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Gebührenbeschlussfassung abgewichen werden kann. Ein solcher Ausnahmetatbestand liegt vor, wenn die Gesellschaft den Nachweis erbringt, dass die nach vorstehenden Grundlagen ermittelten Abschreibungen nicht die laufenden Tilgungsleistungen decken.

- Die kalkulatorische Verzinsung für das aufgewandte Kapital, wobei von diesem die aufzulösenden Sonderposten aus erhaltenen Baukostenzuschüssen und Ersatzansprüchen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (§ 12 dieses Vertrages) sowie die aufzulösenden Sonderposten aus erhaltenen Zuschüssen Dritter (§11 dieses Vertrages) in Abzug zu bringen sind. Bei der Ermittlung der Verzinsung ist der Zinssatz anzusetzen, der einerseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Geldanlagen nicht unterschreitet und andererseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Kredite nicht überschreitet, wobei maximal ein Zinssatz von 6,5 % veranschlagt werden darf.
- den steuerlichen Aufwand auf fixe Kosten,
- fixe Betriebskosten (Personalkosten, Instandhaltungskosten, sonstige).

2. Zum variablen Leistungsentgelt gehören die Aufwendungen für:

- die Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Leistungen
- das Wassernutzungsentgelt
- sonstige variable betriebliche Kosten
- steuerlichen Aufwand auf variable Kosten.

Das variable Leistungsentgelt in €/m<sup>3</sup> ergibt sich aus dem Verhältnis der vorstehenden Kosten und den gelieferten Frischwassermengen.

- (3) Das Betreiberentgelt für die öffentliche Abwasserentsorgung setzt sich aus einem fixen und variablen Entgeltbestandteil zusammen. Das Betreiberentgelt ist jeweils getrennt für die Leistungen zentrale Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung auf öffentlichen Verkehrsflächen, Behandlung des Fäkalabwassers aus abflusslosen Sammelgruben, Behandlung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen zu kalkulieren und auszuweisen.

1. Zum fixen Leistungsentgelt gehören die Aufwendungen für:

- Die Abschreibungen. Hierbei sind die aufzulösenden Sonderposten aus erhaltenen Beiträgen und Kostenerstattungsbeträgen (§12 dieses Vertrages) als aufwandsmindernd zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die aufzulösenden Sonderposten aus erhaltenen Zuschüssen Dritter (§11 dieses Vertrages) aufwandsmindernd zu berücksichtigen, wobei hiervon im Einzelfall auf Antrag der Gesellschaft und Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Gebührenbeschlussfassung abgewichen werden kann. Ein solcher Ausnahmetatbestand liegt vor, wenn die Gesellschaft den Nachweis erbringt, dass die nach vorstehenden Grundlagen ermittelten Abschreibungen nicht die laufenden Tilgungsleistungen decken.
- Die kalkulatorische Verzinsung für das aufgewandte Kapital, wobei von diesem die aufzulösenden Sonderposten aus erhaltenen Beiträgen und Kostenerstattungsbeträgen (§ 12 dieses Vertrages) sowie die aufzulösenden Sonderposten aus erhaltenen Zuschüssen Dritter (§11 dieses Vertrages) in Abzug zu bringen sind. Bei der Ermittlung der Verzinsung ist der Zinssatz anzusetzen, der einerseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Geldanlagen nicht unterschreitet und andererseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Kredite nicht überschreitet, wobei maximal ein Zinssatz von 6,5 % veranschlagt werden darf.
- den steuerlichen Aufwand auf fixe Kosten,
- fixe Betriebskosten (Personalkosten, Instandhaltungskosten, sonstige).

2. Zum variablen Leistungsentgelt gehören die Aufwendungen für:

- die Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Leistungen

- sonstige variable betriebliche Kosten
- steuerlichen Aufwand auf variablen Kosten.

Das variable Leistungsentgelt in €/m<sup>3</sup> ergibt sich aus dem Verhältnis der vorstehenden Kosten und den entsorgten Abwassermengen, Fäkalabwassermengen sowie Klärschlammengen.

- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Betreiberentgelte werden erstmalig für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2011 fest vereinbart. Hieran anschließend erfolgt die Neukalkulation der Betreiberentgelte in einem Zweijahres Rhythmus. Die Gesellschaft hat die Neukalkulation der Betreiberentgelte jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalkulationszeitraumes der Stadt vorzulegen, erstmalig zum 30.09.2009. Für den Fall, dass die Höhe der kalkulierten Entgelte nicht von der Stadt anerkannt wird, werden sich die Vertragsparteien nochmals zur Ermittlung der Betreiberentgelte verständigen. Auf Anforderung der Stadt sind hierzu die erforderlichen Unterlagen von der Gesellschaft vorzulegen. Die jeweiligen Kalkulationen der Betreiberentgelte werden Vertragsbestandteil.

## **§ 16**

### **Fälligkeit des Betreiberentgeltes**

- (1) Die Betreiberentgelte für die zentrale Wasserver- und Abwasserentsorgung sind jeweils alle zwei Monate, beginnend mit dem 15.04.2010 als Abschlagszahlungen fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen inkl. der gesetzlichen MwSt. entspricht dem von der Gesellschaft als Inkassogehilfin (§ 10 dieses Vertrages) jeweils vereinnahmten Gebühren- und Entgeltaufkommen. Die von der Stadt zu leistenden Abschlagszahlungen gelten mit dem von der Gesellschaft vereinnahmten Gebühren- und Entgeltaufkommen als ausgeglichen.
- (2) Die Endabrechnung der Betreiberentgelte für die Trinkwasserversorgung sowie für die zentrale Schmutzwasserentsorgung erfolgt per 31.12. eines Jahres auf der Grundlage der tatsächlich gelieferten Frischwassermengen und entsorgten Abwassermengen und ist spätestens zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen bzw. Guthaben werden mit dem von der Gesellschaft im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnungen vereinnahmten Gebühren- und Entgeltaufkommen verrechnet. Sollten sich bei der Verrechnung Über- bzw. Unterdeckungen ergeben, so werden diese von den jeweiligen Vertragsparteien ausgeglichen, wobei Inkassoausfälle Bestandteile der Selbstkosten der Gesellschaft darstellen.
- (3) Das Betreiberentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung auf öffentlichen Verkehrsflächen wird jeweils quartalsweise abgerechnet.
- (4) Das Entgelt für die Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie für die Behandlung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird monatlich auf der Grundlage der tatsächlich auf die Kläranlage eingeleiteten Mengen abgerechnet.

## **§ 17**

### **Messung der gelieferten Frischwassermengen und entsorgten Abwässer und Klärschlämme**

- (1) Die Ermittlung der im jeweiligen Abrechnungsjahr gelieferten Frischwassermengen erfolgt auf der Grundlage der bei den Trinkwasserkunden per Wasserzähler nachgewiesenen verbrauchten Frischwassermengen.
- (2) Die Ermittlung der im jeweiligen Abrechnungsjahr in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermengen erfolgt auf der Grundlage der bei den Abwasserkunden per Wasserzähler nachgewiesenen verbrauchten Frischwassermengen abzüglich der auf den Grundstücken zurückgehaltenen und per Nebenzähler nachgewiesenen Frischwassermengen.
- (3) Die Messung der auf die Kläranlage eingeleiteten Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlämme aus Kleinkläranlagen erfolgt an der Messeinrichtung des jeweiligen Entsorgungsfahrzeuges. Die angelieferten Fäkalabwasser- sowie Klärschlamm-mengen sind durch die jeweiligen Abfuhrscheine des anliefernden Entsorgungsunternehmens zu dokumentieren.

## **§ 18**

### **Haftung und Versicherung**

- (1) Die Gesellschaft übernimmt sämtliche ihr obliegenden Tätigkeiten auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gesellschaft haftet gegenüber der Stadt und Dritten für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder Dritten durch die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, das Vorhandensein oder die Entfernung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie für alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag notwendig sind, entstehen. Soweit die Stadt von einem Dritten für den Schaden in Anspruch genommen wird, den die Gesellschaft nach Satz 1 zu tragen hat verpflichtet ist, hat die Gesellschaft die Stadt von Verbindlichkeiten gegenüber den Dritten freizustellen. Die Stadt wird Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Die Gesellschaft kann auf eigenes Kostenrisiko verlangen, dass die Stadt Ansprüche Dritter, unter Ausschöpfung aller außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsmittel abzuwehren versucht.
- (3) Die Gesellschaft hat Versicherungen (dem Grund und der Höhe nach) in branchenüblichen Ausmaß für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie zur Durchführung sämtlicher damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten abzuschließen.

## **§ 19**

### **Höhere Gewalt**

Soweit eine Vertragspartei durch Umstände oder Ereignisse höherer Gewalt, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt, z.B.: nicht versicherbare Naturereignisse, Streik, Aussperrung, Feuer, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen. Hiervon unberührt bleiben insbesondere Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten. Die Vertragsparteien werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Mit dem Eintritt nicht versicherbarer Ereignisse verbundene Kosten, Schäden und Folgeschäden sind von der Stadt zu tragen, soweit sie nicht auf ein Verschulden der Gesellschaft zurückzuführen sind.

## **§ 20 Loyalitätsklausel**

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Für eine etwaige Anpassung des Vertrages an veränderte Verhältnisse gelten die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben.

## **§ 21 Teilunwirksamkeit, Regelungslücke**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Vertragspartner zumutbare Regelung zu ersetzen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

## **§ 22 Übergangsregelungen für bereits von der Stadt geplante und begonnene Vorhaben der Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages von der Stadt bereits geplanten bzw. begonnenen Vorhaben der Niederschlagswasserbeseitigung (siehe Anlage) werden von ihr fertiggestellt. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt zunächst ebenfalls durch die Stadt. Die Kostenerstattung durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen der Übertragung des im Eigentum der Stadt befindlichen Anlagevermögens der Niederschlagswasserbeseitigung auf die Gesellschaft. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 9 und 12 dieses Vertrages.

## **§ 23 Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird bis zum 31. Dezember 2020 fest abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn er nicht 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Gesellschafterverhältnisse in der Gesellschaft ändern oder der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vorzeitig gekündigt wird.

## § 24 Endschäftsbestimmungen

- (1) Mit Wirksamwerden der Kündigung enden – soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist – alle wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag. Die Stadt und die Gesellschaft sind nach Wirksamwerden der Kündigung nur noch zur Abwicklung dieses Vertrages verpflichtet. Im Rahmen der Vertragsabwicklung sind zur Aufrechterhaltung einer gesicherten - den gesetzlichen Regelungen entsprechenden - Wasserver- und Abwasserentsorgung, alle hierfür notwendigen Aufgaben in dem von der Stadt geforderten Umfang durch die Gesellschaft solange weiterzuführen, bis die Stadt im Vertragsgebiet die Wasserver- und Abwasserentsorgung anderweitig organisiert und gesichert hat.
- (2) Im Rahmen der Vertragsabwicklung ist die Gesellschaft verpflichtet, der Stadt die für die Erfüllung der Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung erforderlichen Grundstücke, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände zu übereignen. Für das Vermögen, welches über Einbringungsverträge in die Gesellschaft einbracht wurde, finden zur Rückübereignung dieses Anlagevermögens die hierfür in den jeweiligen Verträgen getroffenen Regelungen Anwendung.
- (3) Sofern nicht in den einzelnen Einbringungsverträgen anderweitige Regelungen zur Festlegung des Übertragungswertes des Rück zu übereignen Anlagevermögens getroffen wurden, gilt Folgendes:  
Die Festlegung des Übertragungswertes erfolgt auf der Basis des Restbuchwertes (abzüglich der erhaltenen Beiträge, Baukostenzuschüsse, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse, Investitionszuschüsse und sonstiger Aufwendungen Dritter) durch einen einvernehmlich zu bestellenden, auf dem Gebiet der Wasserver- und Abwasserentsorgung erfahrenen Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Ermittlung des Restbuchwertes hat unter Beachtung der steuerrechtlichen sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Kommunalabgabengesetz Brandenburg zu erfolgen. Erzielen die Stadt und die Gesellschaft keine Verständigung über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so wird auf Antrag auch nur einer der beiden Parteien von dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit Sitz in Düsseldorf ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt. Die Kosten hierfür tragen die Stadt und die Gesellschaft je zur Hälfte.
- (4) Nach Beendigung dieses Vertrages wird die Stadt das bei der Gesellschaft beschäftigte Personal auf deren Verlangen insoweit übernehmen, wie dies von der Stadt zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung benötigt wird.

Luckenwalde, den .....

Luckenwalde, den .....

Elisabeth Herzog von der Heide

Dr. Ulrich Engelmann

Bürgermeisterin

Geschäftsführer